

MÄRZ 2024



HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Zulässige Zahlungsbedingungen bei der Übernahme von Exportkreditgarantien

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► Zulässige Zahlungsbedingungen bei der Übernahme von Exportkreditgarantien

I. WELCHE REGELN BESTIMMEN DIE ZULÄSSIGEN ZAHLUNGSBEDINGUNGEN?

Bei den Verhandlungen über ein Exportgeschäft legen Exporteur und Importeur auch Art und Zeitpunkt der Bezahlung fest. Kommt der Exporteur dem Importeur durch Einräumung eines Zahlungsziels bzw. Kreditierung der Kaufpreisforderung entgegen, so kann das Zahlungsausfallrisiko mittels einer Exportkreditgarantie der Bundesrepublik Deutschland (Hermesdeckung) unter gewissen Voraussetzungen abgesichert werden. Eine der Voraussetzungen sind die Einhaltung bestimmter

Zahlungsbedingungen. Die Regelungen zu Zahlungsbedingungen resultieren insbesondere aus dem internationalen Kontext, in den das Deckungsinstrumentarium eingebunden ist. Im Wesentlichen werden diese bestimmt durch internationale Institutionen wie die OECD und die WTO.

Neben den internationalen Regelungen spielen weitere Faktoren bei der Festlegung von Zahlungsbedingungen eine Rolle, wie z. B. die Entscheidungspraxis des für die Vergabe von Hermesdeckungen zuständigen Interministeriellen Ausschusses (IMA). Orientierung gibt auch die

Die WTO

Die Welthandelsorganisation (WTO) bildet den organisatorischen und institutionellen Rahmen für eine Reihe spezieller Abkommen und die dazu gehörenden Rechtsinstrumente. Die entscheidenden Vorgaben für die Einbindung der Exportkreditgarantien des Bundes in die WTO-Regelungen finden sich im Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen („Agreement on Subsidies and Countervailing Measures“, ASCM), welches grundsätzlich Exportsubventionen untersagt. Exportförderung, die sich an die Regelungen des OECD-Konsensus hält, gilt nicht als Exportsubvention.

Weitere wichtige Regelungen ergeben sich aus dem WTO-Sektorenabkommen für Agrargüter (landwirtschaftliche Erzeugnisse und Rohstoffe sowie lebende Tiere).

Die OECD

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wurde 1960 in Paris gegründet. Der OECD-Konsensus gibt als ein Übereinkommen von Teilnehmerstaaten Leitlinien für staatliche Exportförderung vor, um für Exporteure in allen Teilnehmerstaaten weitgehend ähnliche Förderkonditionen zu schaffen und so einen Konditionenwettbewerb bei der staatlichen Exportunterstützung zu reduzieren. Der OECD Konsensus ist im EU Recht verankert.

Unter den OECD-Konsensus fallen alle Geschäfte mit Kreditlaufzeiten ab zwei Jahren, nicht jedoch Exportkredite für militärische Ausrüstungen und für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Rohstoffe.

multilateral abgestimmte, jahrelange Entscheidungspraxis der staatlichen Kreditversicherer.

Von der vereinbarten reinen Kreditlaufzeit eines Exportgeschäftes ist der gesamte Abwicklungszeitraum zu unterscheiden. Dieser kann in der Länge erheblich von der Kreditlaufzeit abweichen, da unter Umständen Fabrikationszeiten, Liefer- und Leistungszeiten sowie Gewährleistungszeiten hinzuzurechnen sind. Maßgeblich für die nachfolgend unter II. und III. dargestellte Zuordnung von Geschäften ist aber allein die Kreditlaufzeit, d. h. der Zeitraum von der Lieferung der Ware bzw. der Erbringung der Leistung (oder dem Beginn der Auszahlung eines Finanzkredites) bis zur vertraglichen Fälligkeit der Forderung.

II. WIE KÖNNEN WELCHE WAREN MIT KURZFRISTIGEN KREDITLAUFZEITEN GEDECKT WERDEN?

1. WELCHE REGELUNGEN GIBT ES FÜR KURZFRISTIGE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN?

Unter kurzfristige Zahlungsbedingungen fallen Exportgeschäfte mit einer Kreditlaufzeit von **weniger als zwei Jahren**.

Bei Kreditlaufzeiten von bis zu 360 Tagen können Zahlungsbedingungen ohne Einschränkungen hinsichtlich Anzahlung und Rückzahlungsprofil vereinbart werden.

Liegt die Kreditlaufzeit über 360 Tagen, aber unter zwei Jahren, sind grundsätzlich An- oder Zwischenzahlungen mindestens in einer Höhe von 15 % des Auftragswertes

zu leisten; bei Fabrikationsrisikodeckungen ist nach deutscher Praxis grundsätzlich eine Anzahlung in Höhe von 5 % vor Fertigungsbeginn erforderlich. Die Rückzahlung des restlichen Betrages ist üblicherweise in gleich hohen regelmäßigen Raten (im Abstand von bis zu 6 Monaten) zu erbringen.

2. FÜR WELCHE WARENARTEN GELTEN WELCHE KURZFRISTIGEN KREDITLAUFZEITEN?

Für viele Warenarten gelten Orientierungsgrößen für maximal zulässige Kreditlaufzeiten.

Für folgende Warenarten sind grundsätzlich Kreditlaufzeiten von bis zu **180 Tagen** möglich; längere Kreditlaufzeiten sind möglich bei bestimmten Warenarten und hohen Auftragswerten:

► Rohmaterialien und Halbfabrikate

Materialien in ihrem natürlichen oder ursprünglichen Zustand vor der Be- oder Verarbeitung oder als Waren in nicht fertiggestelltem Zustand (z. B. Bleche, Drähte, Rohre, Papier, Nutz- und Bauholz)

► Konsumgüter

Waren von allgemein kurzer wirtschaftlicher Bestandsdauer, die zum Verbrauch durch den Konsumenten bestimmt sind (z. B. Lebensmittel, Textilien, Lacke)

► Langlebige Konsumgüter

Waren mit einer relativ langen Benutzungsdauer, die für den persönlichen Gebrauch erworben werden und dem mehrmaligen Gebrauch dienen. Sie fließen nicht in einen industriellen Prozess ein (z. B. Kühlschränke, Fahrräder, Zelte).

► Zulässige Zahlungsbedingungen bei der Übernahme von Exportkreditgarantien

► Ersatzteile und Komponenten

Waren in fertigem Zustand (z. B. Kugellager, Isolatoren, Walzen) zum unveränderten Einbau in Kapitalgüter (z. B. Maschinen, Ausrüstungen, Anlagen). Werden Ersatzteile im üblichen Rahmen (bis zu rd. 20 %) als Erstausrüstung im unmittelbaren Zusammenhang mit Investitionsgütern oder Anlagen geliefert, können für die Ersatzteile als Teil des Gesamtauftrages die gleichen Kreditbedingungen wie für die Maschinen vereinbart werden.

Bis zu **360 Tage** Kreditlaufzeit sind möglich für:

- **Agrargüter** wie Düngemittel, Insektizide, Schädlingsbekämpfungsmittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Rohstoffe, Saatgut und Zuchtvieh (außer Zuchtrinder)

Bis zu **18 Monate** sind möglich für

- **Zuchtrinder**

Die von der Bundesregierung in Deckung genommenen **Leistungsgeschäfte** weisen in der überwiegenden Anzahl **Barzahlungsbedingungen** auf. Einer Indeckungnahme des Geschäftes zu Kreditbedingungen stehen allerdings im Regelfall dann keine Bedenken entgegen, wenn die Transaktion einen investiven Charakter aufweist. Als Anhaltspunkte hierfür kann herangezogen werden, ob die Möglichkeit einer bilanziellen Abschreibung besteht oder der Umstand, dass eine Kreditierung in der betreffenden Branche üblich ist.

III. WIE UND WANN KÖNNEN LÄNGERFRISTIGE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN EINGERÄUMT WERDEN?

1. WELCHE REGELUNGEN GIBT ES FÜR LÄNGERFRISTIGE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN?

Ab einer Kreditlaufzeit von zwei Jahren und länger gelten die Vorschriften des OECD-Konsensus. Im Hinblick auf die im Export-/Darlehensvertrag zu vereinbarenden Zahlungsbedingungen sind dies im Wesentlichen folgende:

- Die nach dem Konsensus **maximal zulässige Kreditlaufzeit** beträgt 15 Jahre.
- **An- und Zwischenzahlungen** von mindestens 15% des Auftragswertes sind bis zum Beginn der Kreditlaufzeit zu leisten.
- Der Beginn der Kreditlaufzeit (**Starting Point of Credit; SPOC**) definiert sich in Abhängigkeit des Liefer-/Leistungsumfanges. Im Einzelnen unterscheidet der Konsensus den spätesten möglichen Starting Point of Credit wie folgt:
 - Sofern bei reinen Liefergeschäften die gelieferten **Güter unabhängig voneinander nutzbar** sind, beginnt die Kreditlaufzeit entweder, wenn der Käufer die Ware physisch in Besitz genommen hat, d.h. pro rata jeweiliger Lieferung, oder zum mittleren Zeitpunkt (gewogener mittlerer Liefertermin).
 - Sofern Exporteure **Lieferungen für ganze Anlagen ohne Verantwortung für die Montage** vornehmen, beginnt die Kreditlaufzeit mit dem Zeitpunkt, indem der Käufer die gesamte Ausrüstung physisch in Besitz nimmt. Das ist in der Regel bei der letzten wesentlichen Lieferung der Fall.
 - Ist dagegen der Exporteur sowohl für die **Lieferung von Anlagen als auch deren Montage und Inbetriebnahme (-überwachung) verantwortlich**, kann als Beginn der Kreditlaufzeit die Betriebsbereitschaft vereinbart werden.

- ▶ Die **Kapitalbeträge** sollten normalerweise in gleich hohen, regelmäßigen Raten getilgt werden (**gleichmäßiges Rückzahlungsprofil**) mit folgenden Richtwerten:
 - Der Abstand zwischen zwei Raten sollte in der Regel sechs Monate betragen.
 - Die erste Rate sollte insoweit spätestens sechs Monate nach Beginn der Kreditlaufzeit fällig gestellt werden.
 - Kürzere Abstände zwischen den Raten sind möglich, jedoch sollte dann auch die erste Rate entsprechend früher fällig sein: Beispielsweise sollte bei einer Rückzahlung in Quartalsraten die erste Rate drei Monate nach Beginn der Kreditlaufzeit fällig sein. Der maximale Abstand zwischen zwei Raten beträgt zwölf Monate, und die erste Rate muss spätestens zwölf Monate nach Beginn der Kreditlaufzeit fällig gestellt werden.
 - Annuitäten sind bei Bedarf möglich (z. B. für Leasingfinanzierungen).
- ▶ In **begründeten Fällen** können auch andere Rückzahlungsprofile gefördert werden, soweit dies unter Risikogesichtspunkten vertretbar ist (**ungleichmäßiges Rückzahlungsprofil**). Die Begründung für ein ungleichmäßiges Tilgungsprofil ergibt sich üblicherweise aus der Mittelverfügbarkeit des Käufers bzw. Darlehensnehmers, wie z. B. im Falle von Projektfinanzierungen, die aus dem eigenen Cashflow finanziert werden. Dabei gelten folgende Bedingungen:
 - Eine einzelne Rate bzw. die Summe aller Raten innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten darf 30 % des kreditierten Kapitalbetrags nicht übersteigen.
 - Die erste Tilgung muss spätestens 24 Monate nach Beginn der Kreditlaufzeit erfolgen.
 - Die mittlere gewogene Kreditlaufzeit (s. Textbox) darf sechs Jahre oder höchstens 65 % der im konkreten Fall genutzten Kreditlaufzeit betragen, je nachdem, was höher ist.

- ▶ **Kreditzinsen** müssen mindestens halbjährlich, im Falle von jährlichen Tilgungen mindestens jährlich bezahlt werden. Die Zinszahlung erfolgt üblicherweise gemeinsam mit der Zahlung der Tilgungsraten. Zinszahlungen sind aber auch unabhängig von der Tilgungszahlung möglich (z. B. monatlich oder quartalsweise).

Die mittlere gewogene Kreditlaufzeit

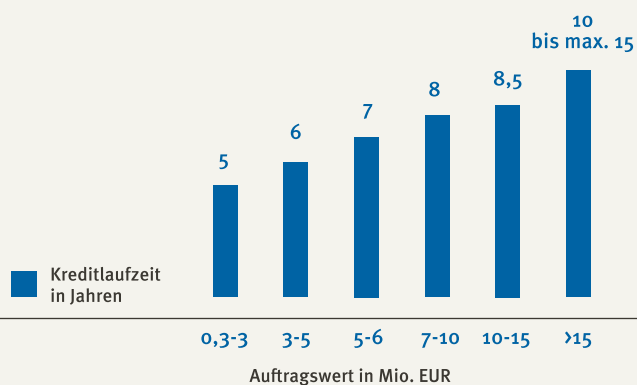
Die mittlere gewogene Kreditlaufzeit („weighted average life“, WAL) ist eine Messgröße für das mit einem bestimmten Tilgungsprofil einhergehende Risiko. Sie berechnet sich als Verhältnis der Summe der mit den jeweiligen Rückzahlungszeiträumen multiplizierten Tilgungsraten zum Kreditbetrag. Bei einem gleichmäßigen, halbjährlichen Tilgungsprofil entspricht die WAL in etwa dem Zeitraum, in dem die Hälfte des Kapitalbetrags getilgt ist. Auf solche gleichmäßigen Halbjahrestilgungen stellt auch die Entgeltberechnung ab. Erfolgt beispielsweise die Tilgung in kürzeren Zeitabständen oder wird eine höhere Summe am Anfang der Kreditlaufzeit getilgt, verringert sich das Risiko und damit auch das Entgelt (bzw. umgekehrt). Weitere Informationen zur WAL finden sich in der Publikation „Praktische Informationen - Entgeltnormierung“.

► Zulässige Zahlungsbedingungen bei der Übernahme von Exportkreditgarantien

Grundsätzlich orientiert sich die maximale Kreditlaufzeit an der wirtschaftlichen Nutzungszeit des Gutes.

Die nachfolgende Staffelung der Kreditlaufzeiten nach Auftragswerten stellt eine zusätzliche **Orientierungshilfe** dar. Sie spiegelt wider, welche Kreditlaufzeiten für welche Auftragswerte „international üblich“ sind.

KREDITLAUFZEITEN AB FÜNF JAHREN NACH AUFTRAGSWERTEN



Weitergehende Aspekte, wie z.B. der Zusammenhang einer kleineren, separat zur Deckung beantragten Maschine zu einem Großprojekt, konsortiale Geschäfte, besondere Förderungswürdigkeit oder Konkurrenzsituation und Käuferland, lassen im Einzelfall auch bei geringeren Auftragswerten eine längere Kreditlaufzeit zu.

2. GIBT ES LÄNGERFRISTIGE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN FÜR BESTIMMTE WARENKATEGORIEN?

Für längerfristige Zahlungsbedingungen sind grundsätzlich folgende Warenarten zu unterscheiden:

- **Quasi-Kapitalgüter:** Maschinen und Ausrüstungen von relativ geringem Stückpreis zur Verwendung im Industrieprozess oder für Produktion oder Handel (z. B. Nutzfahrzeuge für Industrie oder Landwirtschaft), die Gegenstand des Exportgeschäftes sind

- **Kapitalgüter:** Hochwertige Maschinen und Ausrüstungen für den Gebrauch im industriellen Prozess oder für produktiven oder kommerziellen Gebrauch
- **komplette Produktionsanlagen: Produktionseinheiten von hohem Wert,** bei denen Kapitalgüter extensiv genutzt werden

Für diese Warenkategorien sind Kreditlaufzeiten innerhalb der vorgenannten Regelungen zwischen **zwei und fünfzehn Jahren** zulässig, wobei die maximale Laufzeit von 15 Jahren auf begründete Einzelfälle beschränkt ist. Für Projekte, die unter das Sektorenabkommen Klima (CCSU) fallen, sind in Abhängigkeit von der Projektkategorie 15 bis 22 Jahre Kreditlaufzeit und – in begründeten Fällen – etwas mehr Flexibilität bei ungleichmäßigen Tilgungsprofilen möglich (Förderung klimafreundlicher Exporte | Exportkreditgarantien).

Für (konventionelle) Kraftwerke ist die max. Kreditlaufzeit grundsätzlich auf 12 Jahre begrenzt.

Gesonderte Regeln gelten nach den jeweiligen Sektorenabkommen mit maximal 12 Jahren Kreditlaufzeit zudem für

- zivile Flugzeuge (Airbusgarantie | Exportkreditgarantien) und
- hochseetüchtige Schiffe (Schiffsfinanzierungen | Exportkreditgarantien).

IV. WELCHE REGELN GELTEN FÜR GEBRAUCHTE GÜTER?

Werden im Rahmen des Exportgeschäftes keine neuen, sondern gebrauchte Güter in das Ausland verbracht, reduziert sich im Regelfall die deckungsfähige maximale Kreditlaufzeit. Zudem können einzelfallbezogen höhere Anforderungen im Hinblick auf Anzahlung und Sicherheiten gestellt werden als bei Geschäften mit neuer Ware.

Als Kriterien für die Festlegung der geforderten Zahlungsbedingungen werden insbesondere der Neupreis, der Zustand der Ware sowie die erwartete wirtschaftliche Restnutzungsdauer zugrunde gelegt. Mehr als sonst üblich sind hier die Umstände des konkreten Einzelfalles maßgeblich. Als Grundregel gilt: Die Kreditlaufzeit auch bei gebrauchter Ware darf die Restnutzungsdauer nicht überschreiten.

V. ÜBERSICHT GRUNDSÄTZLICH ZULÄSSIGER KREDITLAUFZEITEN

Die Zahlungsbedingungen unterliegen stetiger Veränderungen sowohl in den verschiedenen Organisationen, als auch in der internationalen Praxis. Die vorherigen Ausführungen lassen sich als Orientierung in der folgenden Tabelle zusammenfassen:

GRUNDSÄTZLICH ZULÄSSIGE KREDITLAUFZEIT (KLZ)		
Warenkategorien Warensektoren Sektorenvereinbarungen	Auftragswert (in Mio. EUR)	Zulässige maximale Kreditlaufzeit
Rohmaterialien, Halbfabrikate, Konsumgüter, Ersatzteile und Komponenten		180 Tage
Düngemittel, Insektizide, Zuchtvieh (außer Zuchtrinder), landwirtschaftliche Erzeugnisse und Saatgut		360 Tage
Zuchtrinder		18 Monate
Langlebige Konsumgüter		24 Monate
Quasi-Kapitalgüter, komplette Anlagen	3 - 5	6 Jahre
	6 - 7	7 Jahre
	7 - 10	8 Jahre
	10 - 15	8,5 Jahre
	über 15	10 bis 15 Jahre
Zivile Flugzeuge und hochseetüchtige Schiffe	über 15	12 Jahre
konventionelle Kraftwerke	über 15	12 Jahre
Klimaschutzprojekte, in Abhängigkeit von der Projektklasse des CCSU	über 15	15 bis 22 Jahre
Klimanapassung- und Wasserprojekte des CCSU	über 15	22 Jahre

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente der Außenwirtschaftsförderung des



**Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz**

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Instrumente der Außenwirtschaftsförderung der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwk.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:
Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00
Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de
info@ufk-garantien.de
www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland